

Richtlinien

über die Bezugsschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten

Präambel

Im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis Schwarzwald-Baar gewährt der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse zu den von ihnen durchgeführten Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Jugendarbeit soll die positive Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen unterstützen. Die öffentliche Förderung der Jugendarbeit soll gezielt auch die Integration und Inklusion von Kindern mit Benachteiligungen insbesondere durch Behinderung, Migrationshintergrund oder schwierige finanzielle oder soziale Lebenssituationen der Familie fördern. In den bezuschussten Vereinen und Verbänden soll darauf geachtet werden, dass die angebotenen Maßnahmen und Programme allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Soziale, ethnische oder sonstige Zugangsbenachteiligungen oder Barrieren sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

1. Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel gewährt.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

2. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Träger der jeweiligen Freizeitmaßnahme der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings.

Des Weiteren können Jugendgruppierungen im Einzelfall nach Prüfung durch den Kreisjugendring entsprechend gefördert werden.

Sportverbände werden ausschließlich über den Kreisjugendsportring gefördert.

2a. Zuschussfähigkeit / Mitwirkungspflichten

2a.1 Begriffsbestimmung

Antragsberechtigtes Mitglied (ABM) im Sinne dieser Richtlinie ist jede Einheit nach Ziff. 3 (Verbände oder deren Untergliederungen), die Anträge stellt bzw. Verwendungsnachweise einreicht.

2a.2 Rückmeldepflicht (RSVP)

Jedes ABM ist verpflichtet, auf Einladungen zu oderntlichen Vollversammlungen des KJR spätestens fünf Kalendertage vor dem Termin mit „Teilnahme“ oder „Entschuldigung / Nichtteilnahme“ zu antworten. Rückmeldungen über den bereitgestellten Online-RSVP-Link oder per E-Mail an die Geschäftsstelle genügen; Notfälle können bis Sitzungsbeginn nachgereicht werden.

2a.3 Teilnahme

Eine Teilnahme des ABM ist erfüllt, wenn mindestens ein:e Vertreter:in des ABM in Präsenz oder digital / hybrid (sofern angeboten) an der Vollversammlung teilnimmt. Satzungsmäßige Stimmrechte der Verbände bleiben hiervon unberührt.

2a.4 Beobachtungszeitraum

Maßgeblich ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

2a.5 Ruhen der Zuschussfähigkeit (Teilnahmeschiene)

Nimmt ein ABM in einem vollen Kalenderjahr an keiner ordentlichen Vollversammlung teil und erfolgt auch an der ersten ordentlichen Vollversammlung des darauffolgenden Kalenderjahres keine Teilnahme, ruht die Zuschussfähigkeit dieses ABM ab dem Folgetag dieser Vollversammlung.

2a.6 Ruhen der Zuschussfähigkeit (Rückmeldeschiene)

Erfolgt in einem vollen Kalenderjahr keine Rückmeldung auf die Einladungen und erfolgt auch auf die Einladung zur ersten ordentlichen Vollversammlung des darauffolgenden Kalenderjahres keine Rückmeldung, ruht die Zuschussfähigkeit dieses ABM ab dem Folgetag dieser Vollversammlung.

2a.7 Reichweite

Das Ruhen wirkt ausschließlich für das konkret betroffene ABM. Andere Untergliederungen desselben Verbandes sowie Verbandsrechte (z.B. Stimmrecht) bleiben unberührt.

2a.8 Bestands- und Vertrauensschutz

Maßnahmen, die vor Eintritt des Ruhens begonnen wurden, bleiben zuschussfähig. Neu beginnende Maßnahmen ab dem Ruhen-Datum sind nicht zuschussfähig.

2a.9 Wiedererlangung der Zuschussfähigkeit

Das Wiedererlangen der Zuschussfähigkeit über 2a.5 (Teilnahme eines ABM an einer ordentlichen Vollversammlung) sowie über 2a.6 (Fristgerechte Rückmeldung eines ABM und Teilnahme an der unmittelbar folgenden ordentlichen Vollversammlung) lebt jeweils am Folgetag der Teilnahme wieder auf.

2a.10 Härtefälle

Der Vorstand kann in nachweislichen Härtefällen (z.B. Vorstandswechsel, längere Erkrankung, gravierende technische Störung, nachweisliche Nichtzustellung) das Ruhen befristet aussetzen.

2a.11 Dokumentation

Die Geschäftsstelle führt eine ABM-bezogene Liste der Rückmeldungen und Teilnahmen (nicht personenbezogen) und informiert mindestens jährlich in aggregierter Form.

3. Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahme muss auch pädagogische Ziele verfolgen.

3.2 Teilnehmer*innen aus finanziell schwachen Familien bzw. Geschwisterkindern sollen Vergünstigungen gewährt werden.

3.3 Zuschussberechnung

3.3.1 Personenkreis

Die Förderung betrifft alle Teilnehmer*innen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis und alle Gruppenleiter*innen einer Freizeit. Es sollten jedoch überwiegend Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 27. Lebensjahr zum Zeitpunkt der

Maßnahme teilnehmen.

Die Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz überwiegend im Schwarzwald-Baar-Kreis haben.

Sollten diese Bedingungen nicht zutreffen, wird sich der Kreisjugendring eine Kürzung oder eine Ablehnung des Antrags vorbehalten.

Die Maßnahme muss mindestens 7 Teilnehmer*innen umfassen.

3.3.2 Dauer der Maßnahme

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage (entspricht der bisherigen Kurzfreizeit) dauern und wird höchstens bis zu einer Dauer von 14 Tagen gefördert.

3.3.3 Die Zuschusshöhe ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Dauer der Freizeitmaßnahme:	Zuschuss je zuschussfähige Person pro Tag und TN
2 bis 4 Tage	1,00 €
5 bis 14 Tage	1,00 €

Die Pro-Kopf-Beträge können von der Vollversammlung angepasst werden.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Antragsform

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag über das onlinebasierte Antragswesen.

Dem Antrag ist ein von den einzelnen Teilnehmer*innen unterzeichneter Anwesenheitsnachweis bei der Maßnahme nach Formblatt beizufügen (unterschrieben LJP- Listen, auch als Kopie, werden anerkannt.)

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Teilnehmer*innen sind bei der Anmeldung zur Maßnahme schriftlich darauf hinzuweisen, dass Name, Anschrift, Geburtsdatum und Dauer der Teilnahme an der Freizeitmaßnahme dem Kreisjugendring bzw. dem Kreisjugendamt im Rahmen einer möglichen Prüfung mitgeteilt werden können.

4.2 Ausschluss

Der Antrag ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Freizeitmaßnahme, vollständig und korrekt ausgefüllt, beim Kreisjugendring über das onlinebasierte Antragswesen einzureichen. Anträge die bis zum 01.12. lfd. Jahres nicht korrigiert wurden, werden abgelehnt.

4.2.1 Die Geschäftsstelle prüft im Rahmen der Antragsbearbeitung die Zuschussfähigkeit des ABM. Anträge für Maßnahmen, die nach Eintritt des Ruhens beginnen, sind nicht zu schussfähig und werden daher abgelehnt.

4.3 Antragsweg

Die Anträge sind vollständig und unter Einhaltung der Frist nach Ziffer 4.3 beim Kreisjugendring über das onlinebasierte Antragswesen einzureichen.

Der Kreisjugendring prüft die Anträge unter Beachtung dieser Richtlinien.

4.4 Bewilligung

Für Anträge, die nach dem 01. Dezember eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf Auszahlung im aktuellen Haushaltsjahr.

Der Zuschuss wird am Ende des laufenden Geschäftsjahres ausgezahlt.

Der Kreisjugendring erteilt den Zuschussempfängern auf Wunsch einen Bewilligungsbescheid.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Vollversammlung am 6. November 2008 beschlossen

Sinnhafte Ergänzung vom Vorstand am 21.09.2015

Die geänderten Richtlinien zu Ziff. 2a und 4.2.1 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Änderungen von der Vollversammlung am 15. Oktober 2025 beschlossen